



Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2014/0842

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.09.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	24.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Mitteilung der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über die Abschlußvermessung der Abgrabungsfläche durch die Firma Kies und Sand im Geistinger Sand

Mitteilungstext

Die Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat im Dezember 2013 der Stadt Hennef mitgeteilt, dass die Ausgrabungsgenehmigung einschließlich der Rekultivierung für das Areal im Geistinger Sand der die Firma Kies und Sand abgeschlossen worden sind.

Daraufhin fanden mit Vertretern der Genehmigungsbehörde, den Betreiber und dem Angrenzer zwei Ortsbesichtigungen statt. Es wurde festgestellt, dass das Gelände in seiner Gestaltung, Höhe und Böschungsneigungen augenscheinlich den genehmigten Rekultivierungsunterlagen entspricht. Die abgeflachte Böschungssituation im nordöstlichen Bereich des Geländes zum Angrenzer hin wurde entsprechend den im Vorfeld geführten Diskussionen ausgeführt.

Dies wurde in der Ausschußsitzung vom 6.2.2014 dem Dorf- und Umweltausschuß mitgeteilt.

Im März 2014 die Abschlußvermessung durch den Vermessungsingenieur Füglein aus Siegburg durchgeführt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass die Lage und Höhe größtenteils eingehalten worden sind. Lediglich im Bereich der Zufahrt zu der rekultivierten Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem angrenzenden Flurstück 85 an der Bonner Straße ist eine Erhöhung des geplanten Geländes erfolgt (genehmigte Höhe 78,50 m ü.NN, ausgeführt Höhe 79,71 m ü. NN.)

Die Genehmigungsbehörde sieht in der jetzt vorhandenen Erhöhung keine Notwendigkeit des Einschreitens und Durchsetzens der erteilten Genehmigungslage. Auch wenn grundsätzlich eine Erhöhung der Böschungskante ein Abschwemmen von Bodenmassen bei Starkregenereignissen eindämmt, ist seitens der Stadt Hennef eine genehmigungskonforme Abnahme einzufordern.

Der Eigentümer des Flurstückes 85 hatte sich bereits im Genehmigungsverfahren beteiligt und sowohl damals als auch heute Bedenken für die Anschüttung/Modellierung für sein Grundstück

deutlich gemacht.

Nach heutigem Stand ist keine Einigung zwischen dem Angrenzer und dem Betreiber der Anschüttung bzw. der Genehmigungsbehörde erfolgt.

Es bleibt daher festzustellen, dass die Anschüttung/Rekultivierung in dem nordöstlichen Bereich der Fläche an der Bonner Straße nicht Genehmigungskonform ausgeführt worden ist.

Dies wird der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt und eine entsprechende genehmigungskonforme Umsetzung eingefordert.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Anlagen

- Vermessungsplan
- Genehmigungsplan